

Aus dem Inhalt

Seite 2
Balkonwettbewerb 2020

Seite 3
Wohngeldreform 2020

Seite 4
Betreten der Wohnung

Seite 5
Satellitenschüssel

Seite 5
Neue Havarienummer

Seite 5
Betriebskosten-ABC

Seite 6
Alles was Recht ist

Seite 7
Kaufangebot

Seite 8
Sommerrezept

Seite 8
Sommer-Aphorismen

Seite 8
Kontaktdaten



*Allen Lesern sowie ihren Familien
wünschen wir schöne und erholsame Sommertage!*

Bleiben Sie gesund!

Auch unter komplizierten Bedingungen gut „funktioniert“

**Liebe Anteilseigner,
liebe Mieter,
liebe Wohnungseigentümer,**

der Corona-Virus hat uns alle in den letzten Wochen und Monaten ohne Zweifel besonders herausgefordert und in unterschiedlicher Weise enorm belastet. Besonders Einfühlungsvermögen und Improvisation in allen Bereichen unseres Lebens waren gefragt und solange die Wissenschaft

kein wirksames Mittel gegen die Krankheit zur Verfügung stellen kann, wird dies erst einmal so bleiben. Auch wenn wir uns in vielen Bereichen dem Alltag schon wieder stark annähern konnten.

Natürlich waren auch WohnRing AG und ImmoService GmbH von der Pandemie betroffen, sowohl intern als auch extern. Unsere Teams haben dafür gesorgt, dass alle wichtigen Prozesse zum „Funktionieren“ der

Unternehmen ungestört ablaufen konnten. Natürlich fehlten uns die unmittelbaren Kontakte zu Ihnen, aber durch das verstärkte Nutzen der elektronischen Medien, z.B. bei der Meldung erforderlicher



► Reparaturen, konnte manches kompensiert werden. Ihnen allen unseren Dank für Ihr aktives Mitwirken in dieser Zeit.

Alle geplanten und notwendigen Maßnahmen konnten trotz Corona bisher weitestgehend ausgeführt werden. Aber natürlich waren und sind auch unsere Vertragspartner mit der Situation konfrontiert, so dass sich die Auftragsabarbeitung nicht immer im gewünschten Zeitraum realisieren lässt.

Bestände an die Bevölkerungsstruktur anpassen

Wie Sie wissen, sind wir intensiv mit dem Wohnungsleerstand und damit verbundenen Problemen beschäftigt, der uns vor allem in Neustadt-Süd stark belastet. Die Vorbereitung des notwendigen

Rückbaus von Gebäuden bedeutet auch in diesem Jahr enorme Herausforderungen für die WohnRing AG. Auf der einen Seite steht die laufende Betreuung der Objekte mit allen dazugehörigen Maßnahmen. Auf der anderen Seite die Vorbereitung von Ersatzwohnungen für den Rückbau und natürlich die zügige Rückzahlung der Darlehen, die auf diesen Objekten lasten.

Für 2020 haben wir unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen unsere Mittel für Instandsetzung und Instandhaltung auf gleichem Niveau gehalten. Für die Bereitstellung von Ersatzwohnungen sind nochmals zusätzliche Mittel geplant. Für Zins und Tilgung werden ca. 1.700.000 Euro aufgewandt. Damit sind unsere Spielräume zwar weitestgehend ausgereizt, aber es ist sichergestellt, dass wir die Anpassung der Unter-

nehmensbestände an die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur der Stadt Neustadt verwirklichen können.

Wichtige Information!

Satzungsgemäß ist die jährliche Hauptversammlung bis Ende August durchzuführen. Diese Frist wurde in diesem Jahr coronabedingt bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Wir planen als Termin für diese Veranstaltung Anfang November. Über den genauen Termin werden Sie rechtzeitig informiert.

Für die bevorstehenden Sommer- und Herbstwochen wünsche ich Ihnen alles Gute und bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr
Rolf Henschel

Fotos: Anders



Es ist eine Binsenweisheit: Dieses Jahr verläuft ohne Zweifel höchst ungewöhnlich. Corona und seine Folgen bringen vieles durcheinander, auch die Urlaubsplanung in vielen Familien. Kein Wunder, dass in unterschiedlichen Umfragen oftmals mehr als 50 Prozent der Befragten angeben, ihre Urlaubszeit zu Hause verbringen zu wollen. Man will es sich gemütlich auf dem Balkon oder im Garten machen.

Dazu gehört sicherlich auch, dass man noch mehr Aufwand betreibt, um es auf „Balkonien“ noch schöner zu haben. Geht man durch unsere Wohngebiete, wird dieser Eindruck bereits bestätigt. Und wir möchten gern, dass sich auch die Leser unseres Magazins an diesen Anblicken

erfreuen können.

Deshalb haben wir uns entschlossen, auch in diesem Jahr unseren traditionellen Balkonwettbewerb durchzuführen. Wir sind sicher, dass Sie unsere „Neugier“ befriedigen und uns in den kommenden Wochen Ihre Fotos schicken werden.

Gewinner werden prämiert

Der Aufwand für Sie ist gar nicht groß! Schicken Sie uns ein Foto von Ihrem Balkon per Mail oder Post an unsere Geschäftsstelle. Sie können die Bilder auch direkt bei uns vorbeibringen.

Vermerken Sie bitte Ihren Namen, die Adresse und das Datum der Auf-

nahme auf den Fotos, weil wir schon gern möchten, dass Sie sich mit Ihrem Balkon des Jahres 2020 an dem Wettbewerb beteiligen.

Einsendeschluss ist Freitag, der 25. September 2020.

Drei Preisträger, die eine Jury unter Ausschluss des Rechtsweges ermittelt, werden von uns eingeladen und können in unserer Geschäftsstelle Gutscheine der Firma Gartenland Schedel in Höhe von 50, 30 bzw. 20 Euro in Empfang nehmen.

Die Namen der Sieger und die Bilder der prämierten Balkone veröffentlichen wir – in bewährter Weise – in der Dezember-Ausgabe unserer Mieterinformationen.

Wohngeldreform 2020

Mehr Haushalte können von den neuen Regelungen profitieren

Foto: Seventyfour - stock.adobe.com



Seit 55 Jahren werden einkommensschwache Haushalte bei ihren Wohnkosten durch Wohngeld unterstützt.

Wohngeld gilt sowohl als Mietzuschuss für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, als auch als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum.

In unterschiedlichen Abständen wird die Höhe der Zahlungen an die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst, letztmalig erfolgte dies im Jahr 2016.

Am 1. Januar trat die Wohngeldreform 2020 in Kraft; die entsprechenden Leistungen erhöhen sich durchschnittlich um 30 Prozent. (Wurden bei einem Zweipersonen-Haushalt durchschnittlich bisher 145 Euro im Monat gezahlt, können dies seit Januar rund 190 Euro monatlich sein.) Bereits jetzt wurde festgelegt, dass dynamisch ab 2022 alle zwei Jahre das Wohngeld an die allgemeine Entwicklung der Mieten und Ein-

kommen erneut angepasst werden wird.

Rund 660 000 Haushalte werden von den Neuregelungen profitieren, darunter sind 180 000 Haushalte, die erstmals oder wieder Wohngeld bekommen können.

Möglichen Anspruch prüfen und aktiv werden

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Wohngeld kann jedoch nur gezahlt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Berechnung der möglichen zu zahlenden Summe ist kompliziert und umfangreich. Einbezogen wird die Anzahl der im Haushalt lebenden Mitglieder, die zu zahlende Miete und das Gesamteinkommen (Bruttoeinkommen). Kindergeld und Kinderzuschlag werden dabei nicht angerechnet. Außerdem wird die Mietstufe des Wohnortes einbezogen. Vorschriften in Bezug auf die Größe der Wohnun-

Anfragen und Anträge zum Thema Wohngeld:

Einwohnermeldeamt
in Neustadt an der Orla
Markt 1
07806 Neustadt an der Orla
Tel.: (03 64 81) 85 134
Fax: (03 64 81) 85 124

Wenden Sie sich bitte bei Anfragen auf Grund der veränderten Sprechzeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise zunächst telefonisch, per Fax oder E-Mail an die Wohngeldstelle, um einen Termin zu vereinbaren!

Dafür können Sie folgende E-Mail-Adresse nutzen:
buergerbuero@neustadtanderorla.de

Bei Bedarf können Sie sich auch an die zuständige Stelle des Landkreises wenden:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
FD Hilfe in besonderen Lebenslagen/Wohngeld
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: (0 36 63) 488 - 930

Einen entsprechenden Wohngeldantrag finden Sie im Internet unter der Adresse:
<https://thformular.thueringen.de>

gen gibt es keine. Im Internet findet man unter der Adresse www.bmi.bund.de einen Wohngeldrechner, mit dem eine grobe Prüfung möglich ist, ob man Wohngeld beziehen kann. Menschen mit einer Schwerbehinderung erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Freibetrag beim Einkommen. Dieser wurde von 1.500 Euro auf 1.800 Euro erhöht.

Wann dürfen Vermieter und Handwerker die Wohnung betreten?

Ein gesetzliches Besichtigungsrecht gibt es nicht, trotzdem müssen Mieter ihren Vermieter in die Wohnung lassen, wenn ein konkreter und berechtigter Grund vorliegt.

Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Vermieter Instandhaltungsarbeiten vornehmen oder wenn er die Wohnung wegen bekannt gewordener Mängel überprüfen will. Gleichfalls besteht für den Vermieter ein berechtigtes Interesse, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass der



Mieter die Wohnung vertragswidrig nutzt.

In der Praxis stellen die Kontrolle und Wartung von technischen Geräten die häufigsten Gründe dar, die Wohnung zu betreten. Der Vermieter ist durch eine Vielzahl gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, regelmäßige Wartungen und Inspektionen durchzuführen, Anlagen zu kontrollieren oder Messgeräte zu tauschen.

Zum Beispiel betrifft das die **folgenden Arbeiten:**

- Ausstattung der Wohnung mit Rauchwarnmeldern und regelmäßige Gerätewartung
- Reinigung der Lüftungsanlagen in bestimmten Bädern durch den Schornsteinfeger
- Durchführung der Elektrorevision
- Austausch der Kleinwasserzähler,

Heizkostenverteiler und Wärmemengenzähler bei Ablauf der Eichfrist

- Immissionsmessungen

Besuch muss rechtzeitig angekündigt werden

Ein Besuch, egal ob vom Vermieter oder Handwerker, muss auf jeden Fall rechtzeitig angekündigt werden. Über die erforderlichen Arbeiten werden die Mieter und Eigentümer mindestens zehn Tage im Voraus durch die beauftragte Firma mit Hausaushängen informiert. Falls ein Mieter verhindert ist, hat er die Möglichkeit, einen anderen Termin zu vereinbaren. Trifft der Handwerker niemanden an, wird eine Information im Hausbriefkasten hinterlassen. Sollte der betreffende Haushalt auch dann keinen neuen Termin vereinbaren, wird er nochmals von uns angeschrieben.

Ignorieren des Termins kann teuer werden

In jüngster Zeit kommt es allerdings vor, dass Mieter jeglichen Schriftverkehr ignorieren. Aufgrund der im Artikel 13 des Grundgesetzes festgeschriebenen Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein Zutritt zur Mietsache nur auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung zulässig.

Selbst die Zustellung von Klage und Urteil sowie die Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher werden durch einige Zeitgenossen unbeachtet gelassen. Andere Wohnungsunternehmen berichten, dass diese Verhaltensweise in Größenordnungen zunimmt. Erst nach den eingeleiteten juristischen Schritten über die Gerichte vereinbart ein Großteil der betroffenen Mieter dann einen Termin mit dem Handwerker. Teilweise mussten

Wohnungstüren in Anwesenheit des Gerichtsvollziehers durch den Schlüsseldienst geöffnet werden. Die dabei entstehenden Kosten von ca. 500 Euro für Gericht, Gerichtsvollzieher und Schlüsseldienst mussten von den betreffenden Mietern selbst gezahlt werden.

Handlungsweisen, die völlig unverständlich und Kosten, die völlig unnötig sind, denn die handwerklichen Dienstleistungen erfolgen allesamt im Interesse der Mieter!

Notöffnung nur bei Gefahr im Verzug

Ohne vorherige Anmeldung darf der Vermieter den sofortigen Zutritt zur Wohnung nur dann verlangen, wenn Gefahr im Verzug ist, wie bspw. bei einem Wasserrohrbruch. Auch wenn Fenster in Frostperioden oder bei Sturm längere Zeit offenstehen, kann dies nötig werden. Da der Vermieter keinen Zweitschlüssel für die Wohnung haben darf, kann er im dringenden Fall – sofern er den Mieter nicht erreicht – eine Notöffnung vornehmen lassen.

Bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Kur, Krankenhaus, Montage) ist es sinnvoll, einen Wohnungsschlüssel bei Nachbarn oder Freunden zu hinterlegen und den Vermieter darüber zu informieren. Unannehmlichkeiten durch Notöffnungen können somit vermieden werden.



Kein Rechtsanspruch auf Satellitenschüssel!

Digitales Breitbandkabel garantiert jedem, der es wünscht – auch in Neustadt (Orla) – den nahezu grenzenlosen Empfang vieler TV-Programme. Ungeachtet dessen, erreichen uns immer wieder Wünsche von Mietern, an ihrem Balkon eine eigene Satellitenschüssel installieren zu können. Meist verbunden mit dem Hinweis, dass deren Anschaffung billiger sei, als kostenpflichtig den Breitbandkabelanschluss zu nutzen.

Dennoch werden diese Anträge auch künftig von uns abschlägig behandelt werden. Damit befinden wir uns in Übereinstimmung mit der seit Jahren praktizierten und anerkannten Rechtsprechung. Im Urteil vom 17. April 2007 (Az VIII ZR 63/04) hat der Bundesgerichtshof zum wiederholten Mal festgestellt, dass es bei Vorhandensein eines Breitbandkabelanschlusses keinen Rechtsanspruch auf einen eigenen Satellitenspiegel gibt. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch, dass der Mieter die preiswerteste Möglichkeit des Zugangs zu

Informationen haben muss.

In entsprechenden Urteilen des BGH aus den Jahren 1993 und 1994 sind wenige Ausnahmen für das Anbringen individueller Satellitenschüsseln genannt. Das können Berufsgruppen sein, die aus besonderem Interesse Zugang zu einem breiteren Senderangebot haben sollten, als der



Foto: Anders

vorhandene Breitbandanschluss ermöglicht. Genannt sind bspw. Fachwissenschaftler, die sich mit einem speziellen Erdteil beschäftigen oder

einem entsprechenden Fachgebiet (etwa der Landwirtschaft Afrikas), oder auch Sportreporter. Wenn ausländische Mieter über einen Kabelanschluss bzw. das Internet die Möglichkeit haben, ihren Heimatsender zu empfangen, können diese die Sonderregelung nicht verlangen. In den genannten Fällen wäre jedoch eine Einzelfallprüfung angebracht.

Fazit: Für Wohnungen mit digitalem Breitbandanschluss kann Mietern die Anbringung einer Parabolantenne untersagt werden. Die Rechtsprechung stellt hierbei den Eigentumschutz des Vermieters an erste Stelle. Damit sollen Beschädigungen von Fenstern, Balkonen und Fassaden verhindert werden und unschöne „Schüsselkolonien“ an den Häusern vermieden werden.

Auch das Argument, dass die Anlage mobil, ohne mit der Bausubstanz in Berührung zu kommen, angebracht werden soll, kann nicht akzeptiert werden. Dafür hat sicher jeder Verständnis.

Ausgehend von dieser Rechtslage wird die WohnRing AG alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in Anspruch nehmen, dass ungenehmigt angebrachte Satellitenschüsseln wieder zu beseitigen sind.

Bitte aufheben +++ Bitte aufheben +++ Bitte aufheben
Bitte aufheben +++ Bitte aufheben +++ Bitte aufheben
Bitte aufheben +++ Bitte aufheben +++ Bitte aufheben

Wichtige Telefonnummer!

Seit dem 1. Juli 2020 wenden Sie sich bei Havarien bitte an folgende Telefonnummer:

(03 64 81) 5 97 77



Betriebskosten

Mit der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten steigt die Zahl der Anrufe in unserer Geschäftsstelle und wir müssen unterschiedlichste Fragen von Mietern und Eigentümern beantworten. In dieser und der nächsten Ausgabe unserer Mieterzeitung geben wir einige Informationen zu diesem Thema, heute zu Definitionen, Fristen und gesetzlichen Grundlagen:

Was sind Betriebskosten?

Betriebskosten sind Kosten, die dem Eigentümer am Grundstück durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebenanlagen, Anlagen, Einrichtungen u.a. laufend entstehen. Diese sind vom Eigentümer zu tragen und stellen eine Teilmenge der Bewirtschaftungskosten einer Immobilie dar. Das gilt grundsätzlich auch, wenn diese vermietet ist. Allerdings wird dann im Mietvertrag vereinbart, dass der Mieter diese dem Vermieter zu erstatten hat. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten: Vorauszahlung mit späterer Abrechnung oder eine angemessene Pauschale, mit der die Betriebskosten abgegolten sind.

Wie werden die Betriebskosten abgerechnet?

Die Abrechnung ergibt sich aus einer Kombination verschiedener Faktoren. Dazu gehören:

- Wohn- und/oder Nutzfläche (in qm)
- Personenanzahl aller Mieter (als Durchschnittswert, multipliziert mit der Anzahl der Mieter in den einzelnen Wohnungen)
- Anzahl der Wohneinheiten eines Wohnobjektes
- Summe der erfolgten Vorauszahlungen

Die gesetzliche Grundlage für die Betriebskostenabrechnung sind das Bürgerliche Gesetzbuch, die Betriebskostenverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung sowie die Heizkostenverordnung für Heizkosten- und Warmwasserabrechnung.

Welche Fristen sind zu beachten?

- Der Vermieter hat drei Jahre lang Anspruch auf Zahlung der Betriebskosten.
- Diesen muss er innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend machen, indem er dem Mieter innerhalb dieses Zeitraums die Betriebskostenabrechnung zustellt.
- Nach Ablauf dieser Frist kann der Vermieter keine weiteren Nachforderungen geltend machen, es sei denn, er hat die Verspätung nicht zu vertreten (etwa wenn sich Rechnungslegungen eines Versorgers verspäten).
- Einwendungen/Widersprüche des Mieters gegen die Abrechnung müssen spätestens zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung an den Vermieter übermittelt werden.

Alles was Recht ist

Streitfälle, die nicht selten vorkommen

Im Alltag kommt es gelegentlich zu Unstimmigkeiten in Miethäusern, oft müssen diese letztlich vor Gerichten verhandelt werden. Aber nicht immer kommt es zu Urteilen, die auf ähnliche Fälle übertragbar sind.

Zwei Streitfälle haben wir uns ausge-

wählt, und mit Empfehlungen verbunden, mit denen vielleicht letztlich alle Beteiligten leben können, oder?

Blumenkästen auf dem Balkon?

Der Mieter hat das Recht seinen Balkon nach seinen eigenen Vorstellun-

gen zu gestalten, da dieser Teil der Mietsache ist. Zugleich ist der Balkon jedoch Teil des gemeinschaftlichen und öffentlichen Raumes. Daher dürfen bei seiner Gestaltung Vermieter und Nachbarn „mitreden“.

Blumentöpfe bzw. -kästen oder Ähnliches müssen so angebracht werden, dass sie auch durch starke Windböen oder einen Sturm keinen Scha-



den anrichten können. Dies trifft besonders zu, wo evtl. Passanten auf Straßen oder Gehwegen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Werden entsprechende Hinweise seitens des Vermieters an den Mieter nicht beachtet, kann dies nach Abmahnung sogar zur fristlosen Kündigung führen.

Pflanzen, wie rankender Wein oder Efeu, die die Fassade beschädigen können, müssen vom Vermieter nicht geduldet werden.

Mitmieter müssen einzelne Blätter oder Blüten, die auf ihren Balkon fallen, schon dulden. Handelt es sich um größere Mengen, ist diese Belästi-

Wer darf das Fenster im Treppenhaus öffnen?

gung nicht mehr hinzunehmen. Da das Treppenhaus zur Gemeinschaftsfläche im Haus gehört, haben alle Mieter und Eigentümer das Recht, die Fenster im Treppenhaus sinnvoll zu nutzen. Der Vermieter darf daher nicht den Gebrauch durch Anbringen von Schlössern an den Fenstern einschränken.

Dennoch ist durch denjenigen, der die Fenster öffnet, eine Sorgfaltspflicht zu erfüllen. So darf das Treppenhaus nicht unnötig auskühlen, was unter

Umständen zum Anstieg der Betriebskosten für alle Mieter führen könnte. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass im Haus kein Schaden entsteht. Das könnte zum Beispiel durch Öffnen bei länger andauerndem Regen der Fall sein.

Ein Streitfall ist nicht selten, dass durch im Haus entstandene Gerüche Mieter sich genötigt fühlen, für frische Luft zu sorgen. Dies ist gerechtfertigt.

In diesem Falle sollte 10 bis 15 Minuten gelüftet werden, dann muss das Fenster in jedem Falle wieder eigenverantwortlich geschlossen werden. Grundregel sollte sein, dass die Hausfenster grundsätzlich geschlossen sind.

Verstärkt das Team der WohnRing AG

Melanie Bockner

Am 6. Juli 2020 war es endlich soweit: Melanie Bockner absolvierte erfolgreich bei der IHK ihre letzte Prüfung und ist seit diesem Tag ausgebildete Immobilienkauffrau. Vier Jahre „pendeln“ zwischen theoretischer Ausbildung und dem Sammeln praktischer Erfahrungen bei unserer WohnRing AG gingen zu Ende. Vor Weihnachten bereits hatte ihr unsere Geschäftsführung das Angebot unterbreitet, nach dem Ende ihrer Ausbildung bei uns fest angestellt zu werden. Und bereits am 7. Juli 2020 trat ihr Arbeitsvertrag in Kraft. Melanie Bockner ist tätig als Mietensachbearbeiterin für den Wohnungsbestand in Neustadt-Süd und für die Rathenaustraße. Dabei war ihr der Arbeitsplatz nicht neu. Bereits seit ei-

nigen Monaten konnte sie sich in ihr Tätigkeitsfeld einarbeiten. Besonders wichtig ist ihr dabei ein enger Kontakt zu unseren Mietern. „Ich möchte, dass sie Vertrauen zu uns haben, sich bei Fragen zum Thema Vermietung an mich wenden. Und ich werde mich bemühen, gemeinsam mit ihnen und wenn nötig, mit anderen Kolleginnen eine Antwort zu finden. Schwierig ist es immer, wenn man seine Miete nicht bezahlen kann. Aber auch da gibt es gemeinsam eine Lösung. Sich zu verkriechen ist in jedem Falle die schlechteste Variante!“, beschreibt Melanie Bockner wie sie an ihren Arbeitsalltag herangeht. Mittlerweile wohnt Melanie Bockner auch in Neustadt, trifft auch mal auf diesen oder jenen Mieter in der Kauf-



Foto: WohnRing AG

halle oder beim Stadtbummel. Auch da ergibt sich manches kurze Gespräch, und sie weiß auf diese Weise wo die Neustädter „der Schuh drückt“.

Unser Tipp für Ihren Speisezettel

Blumenkohlsalat

Foto: ccvision.de

(Angaben für vier Personen)

Zutaten:

1 kleiner Blumenkohl, 1 große rote Paprikaschote, 6 mittelgroße Möhren, 1 große Zucchini, 1 Orange, 1/2 Tasse Rosinen, 1 große Knoblauchzehe, 4 Esslöffel Olivenöl, 1/2 Teelöffel Kreuzkümmel gemahlen, 1 Messerspitze Zimtpulver, 1/2 Teelöffel Currypulver, Meersalz, einige Minzeblätter.

Zubereitung:

Den Blumenkohl reiben. Zucchini und Möhren in dünne Scheiben schneiden. Zusammen mit den Rosinen, dem fein gehackten Knoblauch, dem Orangensaft und dem Olivenöl gründlich vermengen. Mit Kreuzkümmel, Zimt, Curry und Meersalz würzen. Abschließend die fein gehackte Minze einmischen.

Kann sofort serviert werden.

Zubereitungszeit: ca. 30 Minuten

Guten Appetit!

Wir bieten Ihnen zum Kauf an:

Eigentumswohnung in der Goethestraße 17

Die 3-Raum-Wohnung (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, Küche, Bad und Flur) befindet sich im EG links. Zu ihr gehören zusätzlich ein Keller- und Bodenabteil sowie ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz auf dem Grundstück.

Der Kaufpreis ist
Verhandlungssache.

Interessenten wenden sich bitte an unsere Mitarbeiterin Frau Wolfram, Telefon (03 64 81) 81 96 62. Mit ihr können Sie alle Fragen zum eventuellen Kauf der Wohnung im persönlichen Gespräch klären.

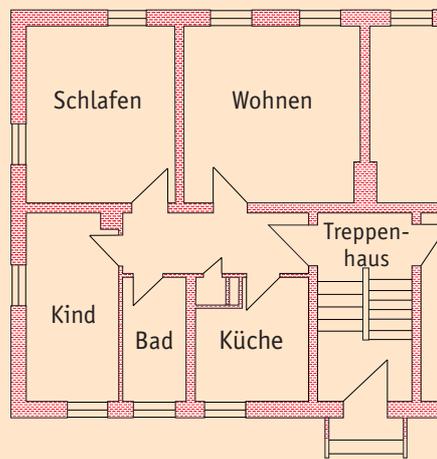


Foto: WohnRing AG



**Goethestraße 17:
Wohngebäude und Grundriss**

Wenn Sie Fragen haben ...

Alle Mitarbeiter der WohnRing AG Neustadt (Orla) stehen Ihnen in unseren Geschäftsräumen am Markt 13/14 zur Verfügung:

dienstags	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Wir empfangen Sie zu unseren Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung.

Während der Dienstzeiten werden Ihre Fragen von unseren Mitarbeitern telefonisch unter (03 64 81) 597 - 0 beantwortet.

montags und	
mittwoch	09.00 – 15.00 Uhr
dienstags	09.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 16.00 Uhr
freitags	09.00 – 13.00 Uhr

Fax (03 64 81) 5 97 - 20

Homepage www.wohnringag.de
E-mail info@wohnringag.de

Bei Havarien wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummer:
(03 64 81) 5 97 77

Impressum

Herausgeber:
WohnRing AG Neustadt (Orla)
Markt 13/14
07806 Neustadt/Orla
verantwortlich für den Inhalt:
Rolf Henschel, Vorstand
Redaktion: Dr. M. Anders
Projekt: Susanne Stader,
Kommunikations- u. Mediendesign
Druck: Fritsch Druck GmbH
Heiterblickstraße 42, 04347 Leipzig